REGIONALFEUERWEHR
ÄUSSERES WASSERAMT

Feuerwehrreglement

vom 01.01.2027

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken gestützt auf:

- §§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)
- §§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)
- Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)
- die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922)

beschliessen:

1. Zweck 5
Grundlegende Aufgaben 5
Besondere Aufgaben 5
Verrechnung von Feuerwehreinsätzen und Dienstleistungen 5
2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht 5
Dienstpflicht 5
Beginn und Dauer 5
Freiwilliger Dienst 5
Befreiung 5
Aushebung 5
Aufgebot zur Aushebung 6
Entlassung 6
Ersatzabgabe 6
Höhe der Ersatzabgabe 6
Bezug der Ersatzabgabe 6
Rückerstattung bei Befreiung und Nachweis 6
3. Organisation 7
Aufsicht 7
Feuerwehrkommission 7
Feuerwehrkommandant 8
Gliederung der Feuerwehr 8
Bestände 8
Chargierte 9
Haltung eines Telefons 9
Pflichtenhefte 9
Unterhalt der Löschwasserversorgung 9
4. Ausbildungswesen 9
Übungsprogramm 9
Kurse 9
Aufgebote 9
5. Alarmwesen 10
Alarmorganisation 10
Orientierung weiterer Amtsstellen 10
6. Einsatzdienst 10
Aufgabe der Einsatzleitung 10
Sicherungsarbeiten 10
Brandwache 10
Erstellen der Einsatzbereitschaft 10
Entlassung auswärtiger Feuerwehren 10
Verpflegung 11

7. Rapport- und Rechnungswesen 11
Rapporte 11
Rechnungswesen 11
Sold und Entschädigung 11
8. Material, Bekleidung und Ausrüstung 11
Gerätemagazine 11
Persönliche Ausrüstung 11
Sorgfaltspflicht 11
Sachversicherung 11
9. Versicherungswesen 12
Unfallversicherung 12
Meldetermin 12
Haftpflichtversicherung 12
10. Amtszwang 12
Pflichten der Feuerwehleute 12
Bekleidung eines Grades 12
Rückerstattung von Ausbildungskosten 12
11. Strafbestimmungen 13
Bussen 13
Ermahnungen 13
Entschuldigungen 13
Entschuldigungsfristen 13
Bussenkatalog 14
Ausschluss 14
12. Beschwerde- und Rekursrecht 14
Beschwerdeverfahren 14
Fristen 14
Rekurs gegen die Ersatzabgabe 14
13. Schlussbestimmungen 15
Streitfälle 15
Inkrafttreten 15
Abgabe des Reglements 15

1. Zweck

§ 1

Grundlegende Aufgaben

[1] Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch § 69 und § 77 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) geregelt.

[2] Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem kann sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 2

Besondere Aufgaben

[1] Auf Anordnung einer Vertragsgemeinde oder des Kommandanten können Spezialeinheiten der Feuerwehr auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

[2] Bei einer Anordnung durch eine Vertragsgemeinde werden die Kosten durch die anordnende Gemeinde getragen.

§ 3

Verrechnung von Feuerwehreinsätzen und Dienstleistungen

Die Verrechnung der Einsätze und Dienstleistungen richtet sich nach § 92 und § 93 GVG und dem Gebührentarif der Feuerwehr.

2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 4

Dienstpflicht

Die Dienstpflicht richtet sich nach § 80 GVG. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission. Für Angehörige in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 80 Absatz 1-3 GVG sinngemäss.

§ 5

Beginn und Dauer

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

§ 6

Freiwilliger Dienst

Freiwilliger Dienst über die Altersgrenze hinaus ist zulässig. Er entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 7

Befreiung

Die Befreiung von der Dienstpflicht ist in § 83 GVG und § 44 GVV geregelt.

§ 8

Aushebung

Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt die Feuerwehrkommission sicher. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgebot zur Aushebung

Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch eine amtliche Publikation aufgeboten.

§ 10

Entlassung

1 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

2 Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, sofern die Dispensationsgründe nicht offensichtlich sind. Der Feuerwehrkommission steht das Recht zu, ein vertrauensärztliches Zeugnis einzuholen.

§ 11

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabepflicht ist in § 88 GVG geregelt. Die Feuerwehrersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

§ 12

Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe wird jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde für sich autonom als Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

§ 13

Bezug der Ersatzabgabe

1 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen der jeweiligen Vertragsgemeinden im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.

2 Die Ersatzabgabe der Einwohnergemeinde Aeschi unterliegt per 1. Januar 2028 dem freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis Steuergesetz vom 01.12.1985 (StGB; BGS 614.11) basierend auf der entsprechenden mit dem Kantonalen Steueramt am Tag Monat Jahr* eingegangenen Leistungsvereinbarung. Es sind ferner die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) und das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Aeschi vom 01.01.2028 sinngemäss anwendbar. *(noch nicht bekannt, wird noch nachgereicht)

§ 14

Rückerstattung bei Befreiung und Nachweis

1 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Wohngemeinde zurückerstattet.

2 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten nachzuweisen.

3 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

3. Organisation

§ 15

Aufsicht

[1] Der Feuerwehrauschuss ist das oberste Organ der Feuerwehr.

[2] Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Wahl des Kommandanten sowie der übrigen Mitglieder der Feuerwehrkommission;

b) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Leitgemeinde;

c) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;

d) Festsetzung von Gebühren, Sold und Entschädigungen zu Handen der Leitgemeinde;

e) Festlegen von Organisation und Pflichtenheften;

f) Nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen zu Handen der Leitgemeinde;

g) Wahl und Beförderung von Offizieren;

h) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse;

i) Festsetzung von Versicherungsabschlüssen zu Handen der Leitgemeinde;

[3] Die Zusammensetzung des Feuerwehrauschusses richtet sich nach dem Vertrag der Vertragsgemeinden.

§ 16

Feuerwehrkommission

[1] Die Feuerwehrkommission setzt sich mindestens zusammen aus:

a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident;

b) dessen Stellvertretung;

c) dem Materialverwalter;

d) dem Feuerwehradministrator als Aktuar;

e) weitere Chargen können nach Bedarf definiert werden.

[2] Die Feuerwehrkommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

[3] Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

[4] Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Delegierte können bei Bedarf teilnehmen.

[5] Der Feuerwehrkommission ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;

b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;

c) Kontrollführung über den Bestand;

d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;

e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;

f) Kostencontrolling;

g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;

h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier;

i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren;

j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter;

k) Antragstellung an den Feuerwehrausschuss in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

l) Ausschreibung und Verkauf von überflüssigem Material.

§ 17

Feuerwehrkommandant

[1] Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er

a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV.

b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

[2] Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

[3] Der Kommandant und dessen Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

§ 18

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu organisieren.

§ 19

Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu organisieren.

§ 20

Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 21

Haltung eines Telefons

Die Verpflichtung zur Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission an den Feuerwehrausschuss zu Handen des Gemeinderates der Leitgemeinde festgelegt.

§ 22

Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte in den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 23

Unterhalt der Löschwasserversorgung

1 Die Vertragsgemeinden setzen jeweils eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

2 Die Dienststelle hat bei jeglichen Veränderungen der Löschwasserversorgung das Kommando unverzüglich zu informieren.

4. Ausbildungswesen

§ 24

Übungsprogramm

1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten.

2 Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

§ 25

Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 26

Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

5. Alarmwesen

§ 27

Alarmorganisation

1 Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten.

3 Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Alarmierungsmittel betriebsbereit zu halten.

§ 28

Orientierung weiterer Amtsstellen

1 Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

2 Bei namhaften Ereignissen sind zudem der Kantonale Feuerwehrinspektor und das betreffende Gemeindebehörden zu orientieren.

6. Einsatzdienst

§ 29

Aufgabe der Einsatzleitung

Der Einsatzdienst richtet sich nach § 43 GVV. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

§ 30

Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

§ 31

Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 32

Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 33

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch die Einsatzleitung.

§ 34

Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr länger als 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird den Einsatzkräften eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Massnahmen erfolgen durch die Einsatzleitung. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

7. Rapport- und Rechnungswesen

§ 35

Rapporte

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Kommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 36

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde besorgt. Die Rechnung der Regionalfeuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.

§ 37

Sold und Entschädigung

Der Feuerwehrausschuss regelt zu Handen der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde alle Löhne und Entschädigungen.

8. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 38

Gerätemagazine

1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 39

Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 40

Sorgfaltspflicht

Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

§ 41

Sachversicherung

1 Im Feuerwehrdienst beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

[2] Für die Versicherung von Fahrzeugen, Material und Gerätschaften ist die Feuerwehrkommission besorgt.

9. Versicherungswesen

§ 42

Unfallversicherung

[1] Die Leitgemeinde stellt sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

[2] Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

§ 43

Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden. Krankheiten sind innert 14 Tagen anzuzeigen.

§ 44

Haftpflichtversicherung

Die Feuerwehr schliesst für die Funktionäre der Regionalfeuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.

10. Amtszwang

§ 45

Pflichten der Feuerwehleute

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

§ 46

Bekleidung eines Grades

Gemäss § 84 GVG können Dienstpflichtige zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden.

§ 47

Rückerstattung von Ausbildungskosten

Gemäss § 84 GVG können bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission die, von der Gebäudeversicherung und der Regionalfeuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

11. Strafbestimmungen

§ 48

Bussen

1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

a) Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,

b) Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,

c) gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag der Feuerwehrkommission mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

2 Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrkommission mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

3 Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

§ 49

Ermahnungen

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrkommission auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

§ 50

Entschuldigungen

1 Als Entschuldigung gelten:

a) Krankheit und Unfall des Dienstleistenden, sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

b) Abwesenheit im Militärdienst;

c) Mehrtägige Ortsabwesenheit.

2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 51

Entschuldigungsfristen

Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 52

Bussenkatalog

1 Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerer Bestrafung rechtfertigen, werden in der Regel folgende Bussen ausgesprochen:

a) Einmaliges Fehlen/Verspäten Fr. 30.–

b) Zweimaliges Fehlen/Verspäten Fr. 70.–

c) Dreimaliges Fehlen/Verspäten Fr. 120.–

d) Viermaliges Fehlen/Verspäten Fr. 180.–

e) Fünfmaliges Fehlen/Verspäten Fr. 250.–

f) Mehr als fünfmaliges Fehlen/Verspäten Fr. 300.–

2 Bei Nichtbefolgen von Kursaufgeboten werden die vollen Kurskosten verrechnet.

3 Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 53

Ausschluss

1 Bei andauernden Verstössen gegen die Disziplin oder wenn der Angehörige der Feuerwehr aus anderen Gründen für die Feuerwehr untragbar wird, kann er durch die Feuerwehrkommission vom Dienstbetrieb ausgeschlossen werden.

2 Die ausgeschlossenen Person hat die Ersatzabgabe zu entrichten.

12. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 54

Beschwerdeverfahren

1 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission können Betroffene beim Feuerwehrausschuss Beschwerde führen.

2 Gegen Entscheide des Feuerwehrausschusses können Betroffene beim Gemeinderat der Leitgemeinde Beschwerde führen.

3 Gegen Entscheide des Gemeinderates der Leitgemeinde können Betroffene beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 55

Fristen

Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 56

Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide bezüglich der Ersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

13. Schlussbestimmungen

§ 57

Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz, in der dazugehörigen Vollzugsverordnung oder in den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrausschuss.

§ 58

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement der RAW vom 01.01.2024

§ 59

Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen:

Ort	Datum	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Aeschi		Johannes Boss	Sarah Rüegger
Bolken		Patrick Meier	Thomas Beer
Drei Höfe		Daniela Häberli	Nicole Grogg
Etziken		Robert Jakob	Caroline Jäggi
Hüniken		Thomas Frey	Verena Schneeberger

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am: